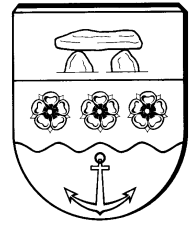


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 16.12.2022

Nr. 57

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			512	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen -Hebesatzsatzung-	522
501	Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2021	512	513	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts	522
502	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 16.05.2022	512	514	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)	522
503	Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	512	515	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lünne vom 16.03.2022	523
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			516	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen -Hebesatzsatzung-	523
504	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dohren	515	517	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge -Hebesatzsatzung-	523
505	Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“	519	518	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schapen vom 22.02.2022	524
506	Jahresabschluss der Samtgemeinde Freren für die Jahre 2012 und 2013	519	519	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spelle vom 22.03.2022	524
507	Jahresabschluss der Stadt Freren für die Jahre 2012 und 2013	520	520	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle vom 01.03.2022	525
508	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 6. Änderung, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	520	521	Bekanntmachung; 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Gewerbeflächen in der Mitgliedsgemeinde Surwold	525
509	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.7 „Industriegebiet Hammer Tannen II, 2. Erweiterung“	520	522	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees	526
510	Bekanntmachung; Änderung 42 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	521	523	Hauptsatzung Samtgemeinde Werlte	526
511	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lahn (Hebesatzsatzung)	521	C. Sonstige Bekanntmachungen		
			524	Satzung für die Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Emsland“	527

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

501 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 15.11.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 11.10.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 29.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

502 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 16.05.2022

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 /Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 13.05.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 21 vom 16.05.2022) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 15.11.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

503 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.

1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.

1.3 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsortimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7.

Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.

- 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- 1.5 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
- 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln.
- 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden.
- 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
- 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkaufte Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeprognoze gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.

2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.

2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als markt-fähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.

2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.

2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.

2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.

2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.

Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.

- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
 - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
 - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.
- Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.
- Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2
- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
- 15.5. 50 % des Jahresbetrags
 - 15.10. 40 % des Jahresbetrags
 - nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.
4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3
- 4.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Ankauf eines pauschalisierten Ticketkontingents. Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrsunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.
- 4.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.
- 4.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jugendtickets“.
5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV
- 5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- 5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partiell Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.
6. Ex-post Kontrolle
- 6.1 Verfahren nach 2.4
- 6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.
- 6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:
- Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
 - Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrschein drucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
 - Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
 - Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs
- 6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

6.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

6.3 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

6.3.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt.

6.3.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.

6.3.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigelegt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.

6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsberechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.

6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.

6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.

6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats

7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen - ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagssitzung zur Kenntnis.

Meppen, 14.12.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

7 Anlagen zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

- siehe Karten auf den Seiten 530-538

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

504 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dohren

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Dohren am 17.11.2022 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Dohren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind. 2

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zur deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite Beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionschutzgesetzes,
 15. der Fremdfinanzierung,
 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne selbstständige Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. 5

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks 6

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c); 7
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c); 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor vervielfacht mit
1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.

3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig. 8
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zuberücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 (Artzuschlag) anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen. 9

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn, Geh- und Radweg ohne Abgrenzung untereinander) wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen.
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1,3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden 10

§ 12

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) in den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. 11

- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Erschließungsbeitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 14.03.1985 außer Kraft.

Dohren, 05.12.2022

GEMEINDE DOHREN

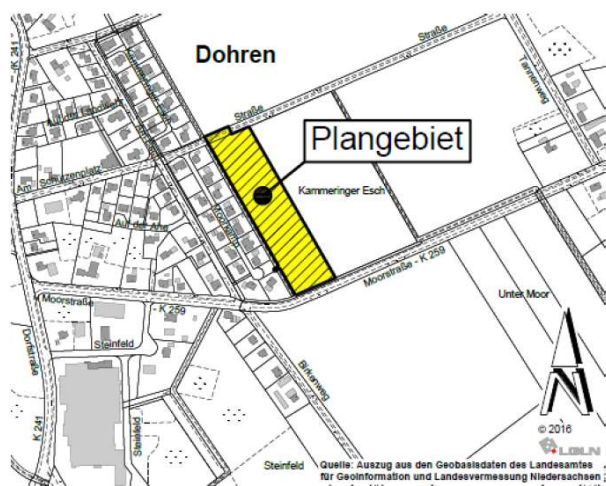
Johannes Dieker
Bürgermeister

Martina Schümers
Gemeindedirektorin

505 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung am 17.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ der Gemeinde Dohren ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 "Auf der Ahe, Teil V" treten für sein Plangebiet die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf der Ahe, Teil IV", rechtskräftig seit dem 26.11.2004, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 30.11.2022

GEMEINDE DOHREN
Die Gemeindedirektorin

506 Jahresabschluss der Samtgemeinde Freren für die Jahre 2012 und 2013

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 16.12.2022 bis 27.12.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Freren, 06.12.2022

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

507 Jahresabschluss der Stadt Freren für die Jahre 2012 und 2013

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 30. November 2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Stadtdirektor gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 16.12.2022 bis 27.12.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Freren, 06.12.2022

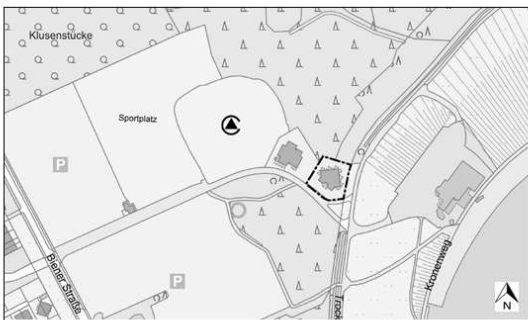
STADT FREREN

Ritz
Stadtdirektor

508 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 6. Änderung, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 6. Änderung, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste, östlich der „Biener Straße“ und nordwestlich vom Speicherbecken.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 52 „Speicherbecken Geeste-Lingen“, 6. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

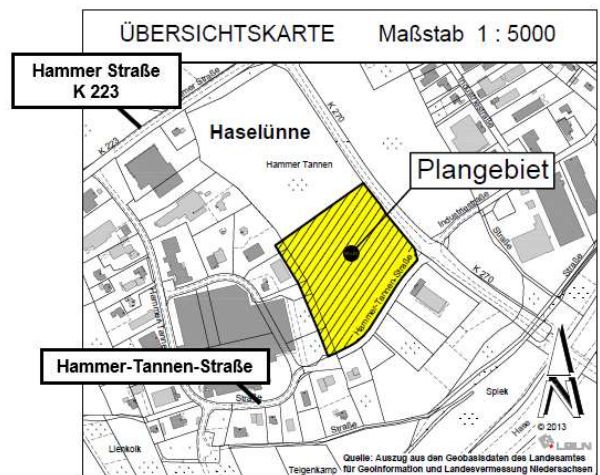
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 09.12.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

509 Bekanntmachung der Stadt Haselünne, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16.7 „Industriegebiet Hammer Tannen II, 2. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 16.7 „Industriegebiet Hammer Tannen II, 2. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16.7 „Industriegebiet Hammer Tannen II, 2. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

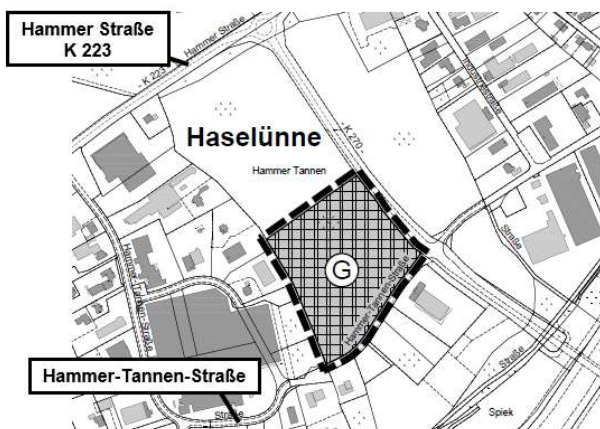
Haselünne, 01.12.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

510 Bekanntmachung; Änderung 42 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 42 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.11.2022 (Az.: 65-610-302-01/42 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 42 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 01.12.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

511 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lahn (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 07.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lahn wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 355 v. H. |
| Grundsteuer B | |
| für Grundstücke | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lahn, 07.12.2022

GEMEINDE LAHN

Winkler
Der Bürgermeister

512 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 455 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lathen, 06.12.2022

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

513 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung vom 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers

Nenndurchfluss Qn	Grundgebühr/Jahr
bis 2,5 Qn	69,65 Euro
bis 6 Qn	174,13 Euro
bis 10 Qn	278,60 Euro
bis 15 Qn	435,31 Euro
bis 40 Qn	1.096,99 Euro
bis 60 Qn	1.741,25 Euro
bis 150 Qn	4.353,13 Euro

Artikel 2

§ 15 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,38 €/m³.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lathen, 01.12.2022

KOMMUNALWERKE DER SAMTGEMEINDE LATHEN

Manuel Buchwald
Vorstand

514 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 01.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lorup wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 355 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lorup, 01.12.2022

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

515 Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lünne vom 16.03.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NKomVG vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Hauptsatzung wird hinzugefügt:

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen oder
 - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

- (1) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (2) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

Artikel 2

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lünne, 11.10.2022

GEMEINDE LÜNNE

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

516 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberlangen, 12.12.2022

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

517 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Renkenberge, 12.12.2022

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

518 Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schapen vom 22.02.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NKomVG vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Hauptsatzung wird hinzugefügt:

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen oder
 - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

Artikel 2

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schapen, 14.09.2022

GEMEINDE SCHAPEN

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

519 Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spelle vom 22.03.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NKomVG vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Hauptsatzung wird hinzugefügt:

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen oder
 - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

Artikel 2

Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Spelle, 22.09.2022

GEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

520 Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle vom 01.03.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NKomVG vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576, hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Hauptsatzung wird hinzugefügt:

§ 11

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
 - Wahrnehmung familiärer Aufgaben insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen oder
 - ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

Artikel 2

Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Spelle, 12.10.2022

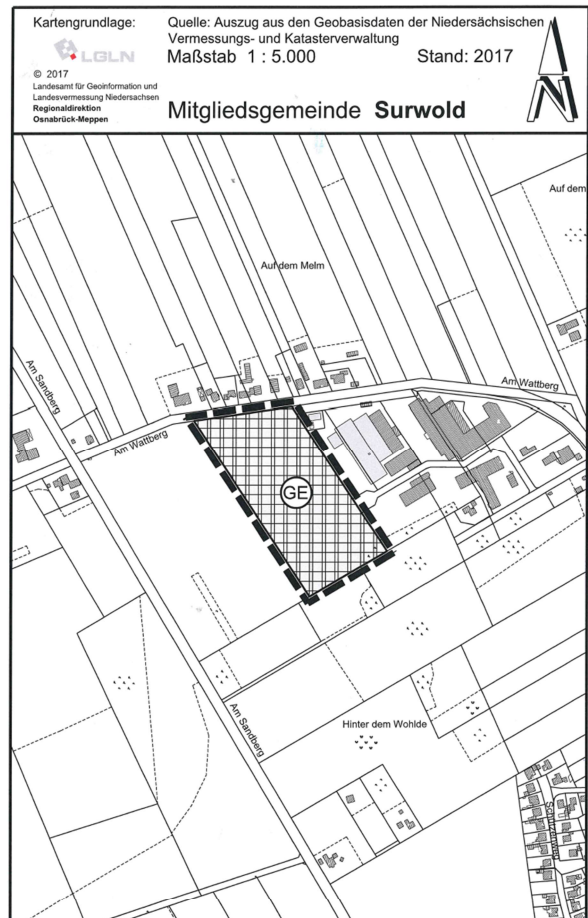
SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindegemeindevorsteherin

521 Bekanntmachung; 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Gewerbeflächen in der Mitgliedsgemeinde Surwold

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 15.11.2022 (Az.: 65-610.51/4562/2022/175) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 30.06.2022 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von Gewerbeflächen im Ortsteil Börgerwald in der Mitgliedsgemeinde Surwold. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 107. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen kann gemäß § 6 Abs. 5 ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (Zimmer 109) und im Rathaus in Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold (Zimmer 4) eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuelmmling.de unter der Rubrik Wirtschaften/Bauen - Bauleitpläne - Flächennutzungspläne verfügbar sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 29.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

522 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 07.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vrees wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 355 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vrees, 07.12.2022

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

523 Hauptsatzung Samtgemeinde Werlte

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 19. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Werlte".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees und Werlte.

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Werlte.

(4) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden und die ihr sonst gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt ein goldenes fünfspeichiges Zahnrad, umgeben von vier goldenen Ähren auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie zeigt die Symbole: goldenes fünfspeichiges Zahnrad und vier goldene Ähren.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE WERLTE * Landkreis Emsland“ und außerdem eine Ordnungszahl.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

Mit der allgemeinen Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters wird eine bei der Samtgemeinde Werlte beschäftigte Person gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG beauftragt.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

- (1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen.

§ 6

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter:innen der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, die ihr/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter:innen die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller:innen können bis zu zwei Vertreter:innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Werlte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller:innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden erwirkt.

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner:innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Die Unterrichtung findet grundsätzlich im öffentlichen Teil der Ratssitzungen statt.

- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner:innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner:innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese geänderte Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Werlte vom 29.03.2021 außer Kraft.

Werlte, 06.07.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

524 Satzung für die Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Emsland“

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 608), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) in Verbindung mit § 6 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Emsland in der Fassung vom 16. September 2014 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung für die Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Emsland“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Meppen hat den Name „Sparkasse Emsland“. Sie führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5,30 NSpG) ist der „Sparkassenzweckverband Emsland“.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse Emsland

Die Sparkasse führt Ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Dadurch ist sie in der Lage, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen und sie unterstützt so ihren Träger bei seinen kommunalen Aufgaben.
2. Auf Grundlage von Markt- und Wettbewerbsanforderungen stellt die Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet eine angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicher.
3. Regionale Kenntnisse und Kundenähe sind wesentliche Stärken der Sparkasse. Sie gewährleistet dadurch eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohl der Region.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenträumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10
Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungspflichtige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11
Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12
Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13
Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 17 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Emsland gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14
In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Emsland außer Kraft.

Meppen, 14.12.2021

SPARKASSENZWECK-
VERBAND EMSLAND
Michael Koop
Verbandsvorsteher

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2022

Am 30. Dezember 2022 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2022 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Donnerstag, der 22. Dezember 2022, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2023 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

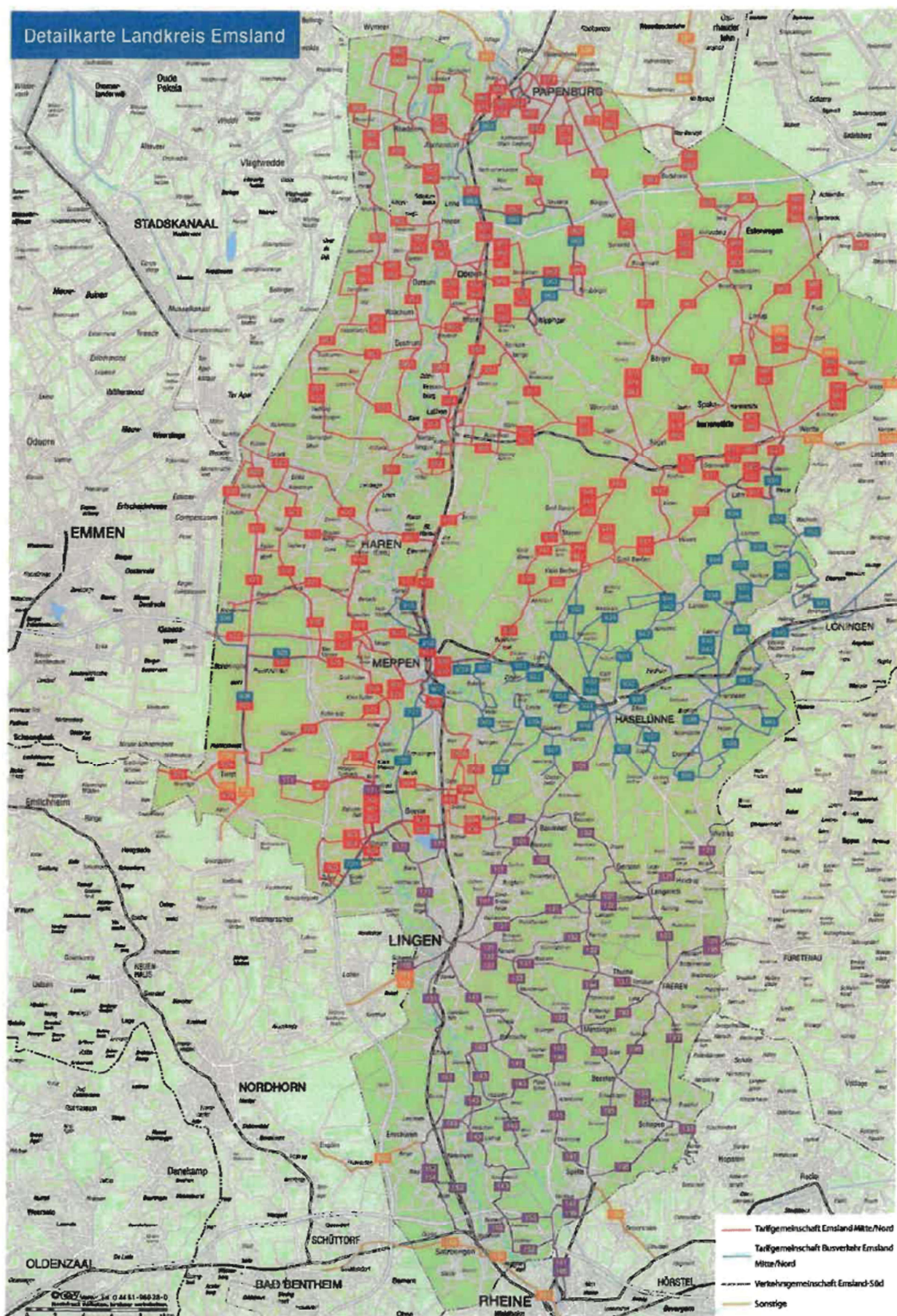
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife– (Amtsblatt des LK EL Nr. 57/2022 vom 16.12.2022, Lfd.-Nr.: 503, Seite 512)



Anlage 2 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife– (Amtsblatt des LK EL Nr. 57/2022 vom 16.12.2022, Lfd.-Nr.: 503, Seite 512)

Anhang 2

Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anlage 4 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife– (Amtsblatt des LK EL Nr. 57/2022 vom 16.12.2022, Lfd.-Nr.: 503, Seite 512)

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeverteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsrechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlagen 5+6 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife- (Amtsblatt des LK EL Nr. 57/2022 vom 16.12.2022, Lfd.-Nr.: 503, Seite 512)

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE)

Anhang 5

Genehmigter Tarif

Fährtausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	2,20 €	2,80 €	3,20 €	3,80 €	4,40 €	4,90 €	5,50 €	6,00 €	6,70 €	7,30 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,20 €	1,60 €	1,70 €	1,80 €	2,30 €	2,60 €	2,70 €	3,00 €	3,30 €	3,90 €
LLFahrschein	1,50 €									
Tageskarte	4,00 €	5,20 €	6,10 €	7,10 €	8,20 €	9,20 €	10,50 €	11,80 €	12,60 €	13,90 €
Wochenkarte	15,10 €	20,50 €	24,20 €	28,50 €	33,00 €	37,10 €	41,00 €	46,40 €	49,80 €	52,90 €
Wochenkarte Schüler	11,30 €	15,30 €	17,90 €	21,30 €	24,60 €	27,70 €	30,40 €	34,40 €	37,00 €	39,60 €
Monatskarte	44,70 €	58,00 €	70,50 €	82,00 €	97,50 €	108,00 €	118,00 €	130,50 €	141,00 €	149,00 €
Monatskarte Schüler	33,50 €	43,50 €	52,50 €	61,50 €	73,00 €	81,00 €	88,50 €	97,30 €	106,50 €	111,50 €
Nacht/Eulen Ticket	4,00 €									
Fahrradmietnahme	1,10 €									
Seniorenreisekarte	273,00 €									
Schließweiter-Ticket	98,00 €									
Schülerreisekarte (Freilimo-Ticket)	17,80 €									
Besucherfahrschein	3,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (2 Personen)	18,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (3 Personen)	24,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (4 Personen)	29,00 €									
Emsland-Touren-Ticket (5 Personen)	34,00 €									
Emsland - Jugendticket im Barverkauf (Monat)					40,00 €					
Emsland - Jugendticket im Abo (12 Monate)					240,00 €					

Anhang 6

Referenztarif

Fährtausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	3,79 €	4,77 €	5,54 €	6,42 €	7,49 €	8,37 €	9,34 €	10,31 €	11,39 €	12,45 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,04 €	2,63 €	2,92 €	3,11 €	3,89 €	4,38 €	4,67 €	5,16 €	5,64 €	6,52 €
LLFahrschein	2,91 €									
Tageskarte	6,81 €	8,86 €	10,41 €	12,16 €	14,01 €	15,76 €	17,90 €	20,14 €	21,50 €	23,74 €
Wochenkarte	25,78 €	35,03 €	41,28 €	48,65 €	56,43 €	63,34 €	70,05 €	79,20 €	84,75 €	90,39 €
Wochenkarte Schüler	19,27 €	26,08 €	30,55 €	36,30 €	41,34 €	47,38 €	51,96 €	58,77 €	63,24 €	67,72 €
Monatskarte	76,10 €	98,77 €	120,17 €	139,64 €	168,39 €	184,39 €	201,41 €	222,82 €	240,81 €	254,44 €
Monatskarte Schüler	56,93 €	73,96 €	89,52 €	104,61 €	124,55 €	138,17 €	150,83 €	166,19 €	180,01 €	190,23 €
Nacht/Eulen Ticket	7,75 €									
Fahrradmietnahme	2,13 €									
Seniorenreisekarte	528,86 €									
Schließweiter-Ticket	191,78 €									
Schülerreisekarte (Freilimo-Ticket)	31,76 €									
Besucherfahrschein	5,81 €									
Emsland-Touren-Ticket (2 Personen)	36,81 €									
Emsland-Touren-Ticket (3 Personen)	46,49 €									
Emsland-Touren-Ticket (4 Personen)	58,18 €									
Emsland-Touren-Ticket (5 Personen)	65,87 €									

Stand: 01.01.2021

Haustarif Kalmer GmbH

Anhang 5

Genehmigter Tarif

Fährweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	1,90 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	2,90 €	3,20 €	3,90 €
Tageskarte 1 Person	3,70 €	5,30 €	7,00 €	7,90 €	10,10 €	11,40 €	12,50 €	15,20 €
Tageskarte 5 Personen	16,10 €	22,50 €	29,80 €	34,00 €	42,50 €	48,10 €	53,20 €	64,60 €
Wochenkarte	13,90 €	19,80 €	27,20 €	31,10 €	40,20 €	45,20 €	46,70 €	58,70 €
Wochenkarte Schüler	10,40 €	14,80 €	20,40 €	23,30 €	30,10 €	33,90 €	35,00 €	44,00 €
Monatskarte	40,40 €	58,70 €	81,50 €	92,90 €	119,50 €	135,00 €	139,20 €	173,60 €
Monatskarte im Abo	34,50 €	50,10 €	69,50 €	78,30 €	101,90 €	115,40 €	119,10 €	148,50 €
Monatskarte Schüler	30,30 €	44,00 €	61,10 €	68,90 €	89,60 €	101,20 €	104,40 €	130,20 €
Fahrradmitnahme					1,10 €			
Emsland - Jugendticket im Barverkauf (Monat)				40,00 €				
Emsland - Jugendticket im Abo (12 Monate)				240,00 €				

Anhang 6

Referenztarif

Fährweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	3,73 €	5,39 €	7,14 €	8,25 €	10,35 €	11,68 €	12,65 €	15,54 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,85 €	2,64 €	3,51 €	3,95 €	5,06 €	5,95 €	6,37 €	7,81 €
Tageskarte 1 Person	7,24 €	10,03 €	13,46 €	15,46 €	19,43 €	21,98 €	22,82 €	28,92 €
Tageskarte 5 Personen	31,12 €	44,23 €	57,88 €	68,06 €	85,23 €	96,93 €	103,01 €	127,47 €
Wochenkarte	27,94 €	39,94 €	55,03 €	62,96 €	81,10 €	91,59 €	93,95 €	119,74 €
Wochenkarte Schüler	20,90 €	29,82 €	41,15 €	47,11 €	60,38 €	68,33 €	70,40 €	89,17 €
Monatskarte	81,54 €	118,52 €	164,39 €	186,29 €	241,22 €	272,95 €	280,82 €	350,62 €
Monatskarte im Abo	72,71 €	105,53 €	145,80 €	164,25 €	213,85 €	242,37 €	249,48 €	310,87 €
Monatskarte Schüler	61,06 €	88,80 €	123,24 €	138,85 €	180,80 €	204,60 €	210,61 €	262,90 €
Fahrradmitnahme	2,44 €							

Stand: 01.01.2021

Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord (BVE)

Anhang 5

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2022)

Fährbusweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	2,00 €	2,90 €	2,80 €	3,10 €	4,00 €	4,50 €	5,10 €	5,20 €	6,00 €	8,30 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,40 €	1,50 €	2,00 €	2,20 €	2,40 €	2,50 €	2,80 €	3,00 €
9 Uhr - Ticket	2,30 €	3,10 €	3,50 €	4,30 €	5,30 €	6,40 €	7,00 €	7,50 €	8,50 €	8,80 €
Wochenkarte	15,00 €	19,20 €	22,40 €	28,20 €	30,00 €	32,60 €	36,20 €	39,20 €	41,60 €	44,20 €
Monatskarte	42,40 €	52,30 €	64,80 €	75,60 €	83,40 €	93,40 €	103,20 €	111,90 €	121,80 €	129,10 €
Wochenkarte Schüler	11,20 €	14,40 €	16,80 €	19,60 €	22,50 €	24,40 €	27,10 €	29,40 €	31,20 €	33,10 €
Monatskarte Schüler	31,80 €	39,20 €	46,60 €	55,90 €	62,50 €	70,00 €	77,40 €	83,90 €	91,30 €	96,80 €
Emsland - Jugendticket im Barverkauf (Monat)					40,00 €					
Emsland - Jugendticket im Abo (12 Monate)					249,00 €					

Anhang 6

Referenztarif

Fährbusweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	4,15 €	5,43 €	5,90 €	6,60 €	8,31 €	9,48 €	10,62 €	10,85 €	12,46 €	13,03 €
Einzelfahrschein ermäßigt	2,08 €	2,78 €	3,02 €	3,26 €	4,15 €	4,76 €	5,09 €	5,33 €	6,03 €	6,36 €
9 Uhr - Ticket	4,72 €	6,00 €	7,54 €	9,01 €	10,95 €	13,28 €	14,54 €	15,58 €	17,65 €	18,59 €
Wochenkarte	31,15 €	40,06 €	46,63 €	54,47 €	62,30 €	67,59 €	75,23 €	81,60 €	86,69 €	94,98 €
Monatskarte	88,16 €	108,83 €	134,79 €	156,38 €	173,58 €	194,35 €	214,91 €	233,04 €	253,70 €	269,08 €
Wochenkarte Schüler	23,31 €	29,88 €	34,97 €	40,46 €	46,73 €	50,63 €	56,04 €	61,03 €	64,85 €	68,77 €
Monatskarte Schüler	65,45 €	80,92 €	101,09 €	116,47 €	129,80 €	145,37 €	160,85 €	174,08 €	189,56 €	201,78 €

Stand: 01.01.2022

Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord

Anhang 5

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2022)

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	1,50 €	2,20 €	3,00 €	3,80 €	4,60 €	5,50 €	6,10 €	7,70 €
Einzelfahrschein ermäßigt	0,80 €	1,10 €	1,50 €	1,80 €	2,30 €	2,80 €	3,10 €	3,90 €
Fünferkarte	6,90 €	10,10 €	13,80 €	16,60 €	21,20 €	25,30 €	28,10 €	35,40 €
Neuerkarte	11,70 €	17,20 €	23,50 €	28,20 €	36,00 €	43,10 €	47,80 €	60,30 €
Monatskarte	35,50 €	52,40 €	71,50 €	86,00 €	109,00 €	130,30 €	145,20 €	183,90 €
Monatskarte Schüler	26,60 €	39,30 €	53,50 €	64,30 €	81,00 €	97,00 €	108,90 €	137,90 €
Wochenkarte	11,90 €	17,50 €	23,90 €	28,70 €	36,70 €	43,90 €	48,70 €	61,80 €
Wochenkarte Schüler	8,90 €	13,10 €	17,90 €	21,50 €	27,50 €	32,90 €	36,50 €	46,20 €
Tageskarte 1 Person	3,50 €	5,10 €	6,90 €	8,30 €	10,60 €	12,70 €	14,00 €	17,70 €
Tageskarte 5 Personen	12,90 €	18,90 €	25,80 €	31,00 €	39,60 €	47,40 €	52,60 €	66,40 €
Fahrradmitnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Monatskarte im Abo	32,60 €	48,10 €	65,60 €	78,90 €	100,00 €	119,50 €	133,10 €	168,60 €
Ökocickets	21,30 €	31,40 €	42,90 €					
Emsland -Jugendticket im Barverkauf (Monat)				40,00 €				
Emsland - Jugendticket im Abo (12 Monate)				240,00 €				

Anhang 6

Referenztarif

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	2,55 €	3,73 €	5,10 €	6,02 €	7,83 €	9,30 €	10,38 €	13,35 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,37 €	1,91 €	2,55 €	3,01 €	3,92 €	4,74 €	5,28 €	6,73 €
Fünferkarte	11,75 €	17,13 €	23,49 €	27,75 €	36,08 €	42,75 €	47,81 €	61,41 €
Neuerkarte	19,94 €	29,23 €	39,98 €	47,18 €	61,28 €	72,82 €	81,32 €	104,56 €
Monatskarte	59,97 €	88,02 €	120,28 €	142,29 €	184,03 €	218,50 €	244,78 €	315,39 €
Monatskarte Schüler	44,93 €	65,95 €	90,09 €	106,46 €	137,21 €	163,15 €	183,53 €	236,51 €
Wochenkarte	20,30 €	29,78 €	40,70 €	48,08 €	62,54 €	74,27 €	83,03 €	106,91 €
Wochenkarte Schüler	15,20 €	22,31 €	30,50 €	36,04 €	46,88 €	55,68 €	62,18 €	80,12 €
Tageskarte 1 Person	5,92 €	8,65 €	11,75 €	13,87 €	18,03 €	21,42 €	23,85 €	30,70 €
Tageskarte 5 Personen	21,95 €	32,06 €	43,89 €	51,84 €	67,46 €	80,11 €	89,51 €	115,10 €
Fahrradmitnahme	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €
Monatskarte im Abo	55,05 €	80,81 €	110,34 €	130,31 €	168,81 €	200,35 €	224,45 €	289,18 €
Ökocickets	34,14 €	51,91 €	70,93 €					

Stand: 01.01.2022

Anlage 7 zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zu-ständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 57/2022 vom 16.12.2022, Lfd.-Nr.: 503, Seite 512)

Anhang 7

Ausgleich nach Nr. 4

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

1. Berechtigtenkreis

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

9.445.050,85 €,

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

354.949,15 €

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.